



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

**Per E-Mail an:**

Bundesamt für Bevölkerungsschutz  
Bevölkerungsschutzpolitik  
Monbijoustrasse 51A  
3003 Bern

[mirjam.angele@babs.admin.ch](mailto:mirjam.angele@babs.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: 2019-0087  
Unser Zeichen: fu

**Sarnen, 27. September 2019**

## **Totalrevision der Bevölkerungsschutzverordnung und der Zivilschutzverordnung; Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns zur Totalrevision der Bevölkerungsschutzverordnung und der Zivilschutzverordnung zu äussern. In Anlehnung an die Musterstellungnahme der RK MZF vom 16. Juli 2019 und unter Berücksichtigung der bereits vorgenommenen Anpassungen durch das BABS nach Beratung des Nationalrats anlässlich der Sommersession 2019, nehmen wir zur Totalrevision der Verordnungen über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die Aufteilung der Bestimmungen des neuen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG) auf Verordnungsstufe in zwei separate Verordnungen. Das vereinfacht die Lesbarkeit und Umsetzung in der kantonalen Gesetzgebung respektive der fachbezogenen Rechtsanwendung.

### **A. Verordnung über den Bevölkerungsschutz**

**1. Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme:** Am 29. November 2016 hat die RK MZF zum Bericht zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz Stellung genommen. Die dort formulierten Forderungen der Kantone hinsichtlich Priorisierung der Projekte sind in das BZG eingeflossen.<sup>1</sup> Auch mit dem dort aufgeführten Kostenteiler sind wir grundsätzlich einverstanden. Die Grundlagen dafür sind in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen 2017 erarbeitet worden. Die Kosten sind zum Teil in den Masterplan BABS eingeflossen. Die Kosten sind jedoch ein entscheidender Faktor zur Beurteilung der verschiedenen Vorhaben. Der Bund soll mög-

---

<sup>1</sup> 1. Priorität: SDVN, Polydata, Vulpus-Ersatz, dBBK – Sicherung Frequenzband und Festlegung von Standards und Normen, Lageverbund.

lichst rasch einen Prozess definieren, mit dem die zuständigen Gremien von Bund und Kantonen gemeinsam den Umfang, die Etappierung und die Kostenfolgen der einzelnen Projekte bestimmen können.

**2. Sirenen:** Grundsätzlich gilt hier die Formel, dass die Kantone und der Bund für ihre jeweiligen Aufgaben und ihren Aufwand selber aufkommen. Beim BABS liegt gemäss Artikel 9 BZG die alleinige Verantwortung für die Sirenen und deren Funktionieren. Den Kantonen kommen diesbezüglich keine Zuständigkeiten mehr zu, auch Unterstützungsaufgaben als "lokale Türöffner" erachten wir insbesondere längerfristig nicht als notwendig. Im Hinblick auf die mobilen Sirenen ist das BABS als Eigentümerin für die Beschaffung, Organisation von Reparaturmassnahmen mit dem Lieferanten (im Rahmen der Ausschreibung) und die Tragung der Kosten zuständig.

Die Kantone wirken bei der Sirenenplanung mit. Die entsprechenden Aufwendungen von Kanton und Gemeinden (z.B. Personalkosten) werden dem BABS nicht berechnet. Die Überführung von bestehenden Nutzungsverträgen, Grundbucheinträgen usw. soll im Rahmen des Projekts Sirenen geregelt werden.

## **B. Verordnung über den Zivilschutz**

**3. Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA):** Aufgrund der Entscheidung des Nationalrates, dass der Bund die Kosten des PISA trägt, sind die einschlägigen Artikel im Verordnungstext entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.

**4. Sanitätsdienstliche Schutzanlagen:** Der Verordnungsentwurf enthält Bestimmungen über Sanitätsdienstliche Schutzanlagen. Dabei wird u.a. die Bedarfsplanung im Fall eines bewaffneten Konflikts festgelegt. Diese Bestimmung gründet aber nicht auf aktualisierten und breit abgestützten Strategien und Konzepten. Sie ist daher wegzulassen. Die Arbeiten an den entsprechenden Strategien und Konzepten sind unverzüglich an die Hand zu nehmen. Die Verordnung ist in einer späteren Phase entsprechend zu revidieren.

Die detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Artikeln sind im Anhang aufgeführt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen

Freundliche Grüsse

  
Christoph Amstad  
Regierungsrat

Beilagen:

- Anhang Anträge zu den einzelnen Artikeln

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Staatskanzlei (Kommunikation)



27. September 2019

## **Anhang Anträge zu den einzelnen Artikeln zur Totalrevision der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz**

Folgende Punkte bitten wir Sie in der Überarbeitung zu berücksichtigen.

### **A. Verordnung über den Bevölkerungsschutz**

**Art. 8 Abs. 1 lit. c:** FL ergänzen (in Art. 8 Abs. 2 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a wird FL erwähnt)

Begründung: Das Fürstentum Liechtenstein ist ein Akteur im Bevölkerungsschutz.

**Art. 13 Abs. 1:** Schreibe: "Im Ereignisfall und für Vorbereitungsaufgaben kann die NAZ durch den Stab Bundesrat NAZ und den Zivilschutz auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen verstärkt werden."

Begründung: Der Einsatz von Schutzdienstleistenden ist Sache der Kantone. Die Schutzdienstpflichtigen stehen "grundsätzlich ihrem Wohnsitzkanton zur Verfügung", können aber entsprechend BZG Art. 36 bei Bedarf einvernehmlich einem anderen Kanton zugeteilt oder dem Bund zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeitenden des BABS sind zu streichen, da es Sache des BABS ist, wie es seine Mitarbeiter intern einsetzt.

**Art. 17 Abs. 2:** Ergänze: "...und Dritten."

Begründung: Die Zusammenarbeit mit technischen Betrieben oder kritischen Infrastrukturen ist wesentlich.

**Art. 25:** Die einzelnen Stufen sind mit den zugeordneten Farben zu ergänzen.

Begründung: Da die Farben der einzelnen Stufen definiert sind, sollen sie in der Verordnung ergänzt werden.

**Art. 29 Abs. 1:** Schreibe: "Die Kantone stellen die Alarmierungsplanung sicher."

Begründung: Der Bund installiert und unterhält die Sirenen, die Kantone alarmieren.

**Art. 29 Abs. 2:** Ist wie folgt abzuändern: <sup>2</sup>Sie wirken bei der Festlegung der Standorte mit.

Begründung: Keine Vermischung von Aufgaben und Kostenübernahme zwischen Bund und Kantonen.

**Art. 29 Abs. 3:** Ist zu streichen.

Begründung: Keine Vermischung von Aufgaben zwischen Bund und Kantonen.

**Art. 33 Abs. 3:** Ergänze: "Das BABS verfasst eine Vollzugsmeldung an die Kantone."

Begründung: Die Kantone müssen über die Ergebnisse informiert werden.

**Art. 35 Abs. 3:** Schreibe: "Die Kantone führen regelmässige Systemtests von Alarmierungsmeldungen durch ihre Kommandostellen und der stationären Sirenen durch."

Begründung: Die Testintensität liegt in der Kompetenz der Kantone. Die Testintensität fällt heute in den Kantonen z.T. bereits höher aus.

**Art. 46 Abs. 1:** Schreibe: "...Aufgaben von Bund, Kantonen, des Fürstentums Liechtenstein und Dritten..."

Begründung: Alle Akteurgruppen sind zu nennen.

**Art. 51:** Ergänze "...die Zusammenarbeit mit und unter den Kantonen, anderen Bundesstellen, den Mobilfunkanbietern..."

Begründung: Die Koordination hat insbesondere auch mit und unter den Kantonen respektive den kantonalen Behörden für Rettung und Sicherheit (BORS) zu erfolgen. Zudem ist auch eine Koordination mit anderen Bundesämtern notwendig: Einerseits mit potentiellen Nutzergruppen wie insbesondere die Oberzolldirektion mit dem Grenzwachtkorps oder das Fedpol. Andererseits aber beispielsweise auch mit dem BAKOM betreffend die Zuteilung und Nutzung der Frequenzen mit den Mobilfunkanbietern oder dem BIT.

**Art. 52:** Ist wie folgt abzuändern: "Das BABS bietet Ausbildungen auf nationaler Ebene in den Bereichen ABC, Betreuung, Didaktik, Führung, Führungsunterstützung, Kulturgüterschutz, Logistik und technische Hilfe an."

Begründung: Präzisierung bzw. redaktionelle Anpassung nach Art. 22 Abs. 1 BZG. Der Bereich ABC ist zu ergänzen.

**Art. 52 und Art. 53:** Zusammenfügen und klarer strukturieren. Ausbildungsangebot im Bereich ABC ergänzen.

Begründung: Zwecks Vereinfachung zusammenfügen. ABC ist ein bevölkerungsschutzrelevantes Fachgebiet zu dem der Bund wesentlich beitragen kann. Das BABS soll im ABC-Bereich Ausbildungsangebote anbieten.

**Art. 64 Abs. 2 und 5:** "vier Jahre" sind zu kurz angesetzt. Abs. 5 streichen.

Begründung: Aufgrund der Anzahl bestehender Verträge kaum umsetzbar.

## **B. Verordnung über den Zivilschutz**

**Art. 18.:** Überarbeiten.

Begründung: Der Art. lässt Fragen offen, die im Erläuternden Bericht beantwortet werden sollen. Warum gelten die Meldepflicht und die Möglichkeit zur Verpflichtung zum Schutzdienst nicht für alle Auslandschweizer, die ihren Wohnsitz im grenznahen Ausland haben, sondern nur für jene mit Arbeitsort in der Schweiz? Wie ist die Kontrolle dieser Meldepflicht vorgesehen, etwa, wenn jemand vom fernerem Ausland wieder in die Nähe der Schweizer Grenze zieht? Welcher Kanton ist zuständig, wenn sich mehrere Kantone im definierten Perimeter von 30 km befinden? Wir schlagen vor, die Zuständigkeit an den Arbeitsort der betroffenen Person zu knüpfen (analog der Regelung in Art. 42 Abs. 3 der Verordnung über die Militärdienstpflicht [VMDP]).

**Art. 22 Abs. 1:** Gesuche von "Führungsorganen" und Partnerorganisationen.

Begründung: Führungsorgane (z.B. KFO, RFO und GFO).

**Art. 22 Abs. 1 lit. b:** In den Erläuterungen ist zu präzisieren, in welchen Fällen weitere Angehörige der Partnerorganisationen für den Einsatz bei Katastrophen und in Notlagen unentbehrlich sind.

Begründung: Dies erleichtert die Rechtsanwendung und beugt Missverständnissen vor.

**Art. 22 Abs. 2 lit. a:** Führungsorgane ergänzen und Kriterien im Erläuternden Bericht beschreiben.

Begründung: Präzisierung erforderlich.

**Art 23 und 24:** Der ganze Art. ist mit dem Begriff "Führungsorgane" zu ergänzen.

Begründung: Führungsorgane sind wesentliche Elemente der kantonalen Krisenbewältigung.

**Art. 27:** "dem Kreiskommandanten oder der Kreiskommandantin" streichen und mit "der Militärbehörde des Wohnsitzkantons" ersetzen.

Begründung: Die Mutationsmeldungen werden heute in allen Kantonen elektronisch durch die Einwohnerkontrollen direkt ins PISA gemeldet. Es ist ausreichend, die Meldung an die Militärbehörde des Wohnsitzkantons zu machen. Zudem hat das BABS nicht die Kompetenz, Aufträge an einzelne Funktionen in den Kantonen zu regeln.

**Art. 27 Abs. 1 lit. d und e:** Die Bestimmungen von Artikel 43 VMDF sind in geeigneter Form zu übernehmen.

Begründung: Es ist unklar, weshalb bezüglich Gesuche um Auslandurlaub für Schutzdienstleistende nicht die gleichen Regeln gelten sollen wie für Armeeangehörige.

**Art. 28, Erläuterungen, 1. Abschnitt:** Die Anrechenbarkeit von Diensttagen ist im Verordnungstext zu regeln.

Begründung: Eine so zentrale Regelung gehört in die formelle Verordnung.

**Art. 32 Abs. 4 und Anhang 1:** Auf den Grad des Korporals ist zu verzichten.

Begründung: In der Armee wird die Funktion des Gruppenführers seit längerem durch Wachtmeister übernommen. Die Korporale führen Gruppen nur in bestimmten Fachdienstbereichen (z.B. ABC). Daher schlagen wir vor, diese Entwicklung auch im Zivilschutz abzubilden. Im Anhang 1 sollten zudem die folgenden Funktionen als Spezialist aufgenommen werden: Küchenhilfe, Holzer und Absturzsicherung.

**Art. 41:** Streichen und ersetzen mit: "Jeder Kanton bildet seine Bedürfnisse in PISA ab."

Begründung: Das Zahlenbuch ist nicht mehr erforderlich, da die Bedürfnisse in PISA eingetragen werden. Die Zivilschutzoffiziere des Rekrutierungszentrums orientieren sich an diesen Zahlen und teilen die Schutzdienstpflichtigen direkt in eine Grundausbildung der Kantone ein.

**Art. 46:** "Übertragung von Daten in das PISA

<sup>1</sup> Die kontrollführende Stelle sorgt dafür, dass die Daten über die geleisteten Schutzdiensttage aus den jeweiligen Systemen für die Anlassverwaltung spätestens 10 Tage nach dem Ende der betreffenden Schutzdienstleistung in das PISA übertragen werden."

Begründung: Die Frist der ursprünglich vorgesehenen drei Tage ist für die Umsetzung bei den Zivilschutzstellen zu knapp und nicht erfüllbar!

**Art. 58:** Der Inhalt der vom BABS am 1. Juni 2019 erlassenen Weisungen über den Vollzug von Artikel 6a VEZG ist in die vorliegende Verordnung zu überführen.

Begründung: Präzisierung und Vervollständigung der entsprechenden Verordnung.

**Art. 59:** Der Verordnungstext ist im Sinne der Erläuterungen ausführlicher zu gestalten. Was wird unter einem „ausreichenden Versicherungsschutz“ verstanden? Es ist festzuhalten, dass

die Gesuchsteller Bund, Kanton und Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten müssen.

Begründung: Präzisierung erforderlich.

**Art. 61:** Auf die Nennung einer Frist für die Einreichung der EzG-Gesuche bei den Kantonen ist zu verzichten. Diese Regelung ist den Kantonen zu überlassen.

Begründung: In Art. 62 Abs. 1 wird definiert, wann die Kantone die Gesuche an das BABS weiterleiten müssen. Damit wird das Anliegen des Bundes nach einer rechtzeitigen Gesuchseinreichung erfüllt. Die Praxis zeigt zudem, dass die definierte Jahresfrist in vielen Fällen nicht eingehalten werden kann, da die Planungen zu diesem Zeitpunkt noch zu wenig weit fortgeschritten sind oder da Anlässe teilweise recht kurzfristig an Bewerberorte vergeben werden.

**Art. 62:** Ist zu streichen oder das Verfahren so einfach wie möglich zu halten. Es ist festzuhalten, dass die Kantone für die Rechtmässigkeit der Einsätze und für die Übereinstimmung der Einsätze mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes verantwortlich sind. Die Kantone sollen dem BABS keinen Entwurf ihrer Verfügungen zustellen müssen.

Begründung: Die Zuständigkeit für die EzG liegt entweder bei den Kantonen oder beim Bund. Eine doppelte Kontrolle ist aus verwaltungsökonomischer Sicht zu vermeiden. Faktisch wird mit dem vorgeschlagenen Verordnungstext die Entscheidungskompetenz dem BABS zugewiesen, was Art. 63 widerspricht, der die Bewilligung von EzG klar den Kantonen zuweist. Der Mehrwert dieser Zusatzaufgabe ist nicht ersichtlich, den damit verbundenen Mehraufwand lehnen wir ab.

**Art. 68:** Verordnungstext ergänzen.

Begründung: Die Grundlagen der Kaderausbildung im Anhang II sind zu überarbeiten und breiter zuzulassen. Insbesondere der KK im Bereich Betreuung, Logistik und C KGS fehlt.

**Art. 70 und Erläuterungstext:** Ist zu überarbeiten.

Begründung: In den Erläuterungen wird nicht beschrieben, was im Artikel geregelt wird. Die Ausführungen in den Erläuterungen (z.B. Weiterbildungskurse nur für Offiziere, Aufteilung der Weiterbildungstage zwischen dem BABS und den Kantonen) sind in den Verordnungstext zu übernehmen. Der verwendete Begriff „Offizierinnen“ ist nicht üblich.

**Art. 71 Abs. 1:** Schreibe: „Das BABS betreibt für seine Kurse ein Veranstaltungsadministratorsystem.“

Begründung: Präzisierung erforderlich.

**Art. 74:** Ist zu überarbeiten.

Begründung: Präzisierung erforderlich. Das standardisierte Material nach Art. 77 BZG bzw. nach Art. 74 ZSV muss klar definiert sein.

**Art. 87 Abs. 4:** Ist zu streichen.

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, welchen Nutzen das BABS aus einer jährlichen Zusammenstellung der kontrollierten und die betriebsbereiten Schutzräume in den Kantonen zieht. Die kantonale Schutzplatzbilanz liefert ausreichende Grundlagen. Die Kantone sind für die Steuerung des Schutzraumbaus zuständig. Auf einen unnötigen Mehraufwand ist zu verzichten.

**Art. 88 Abs. 1:** Ist zu überarbeiten.

Begründung: Präzisierung erforderlich. Die Kantone müssen auch in Gebieten mit einer Unterdeckung Schutzräume aufheben können, die den technischen Anforderungen nicht mehr entsprechen.

**Art. 88 Abs. 1:** Ist zu ergänzen: Ist eine Wiederherstellung nicht möglich oder unverhältnismässig, verfügt die zuständige Stelle der Eigentümerschaft die ordentliche Ersatzabgabe.

**Art. 98 Abs. 3:** Die Eigentümer und Besitzer von Schutzanlagen haben dafür zu sorgen, dass diese in Betrieb genommen werden können. Die Verordnung schrieb die entsprechende Verpflichtung den Kantonen zu.

Begründung: Auflösung des Widerspruchs.

**Art. 99:** Im BZG und in der ZSV fehlen Kennzahlen. Im Rahmen eines Konzepts sind die Rahmenbedingungen zu präzisieren.

Begründung: Die Kantone benötigen einen Anhaltspunkt.

**Art. 105 Abs. 2:** Die Pauschalbeiträge sind um rund das Vierfache zu erhöhen.

Begründung: Die Aufwendungen für die Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen kosten heute rund vier Mal mehr, als mit den Pauschalbeiträgen vergütet wird.

**Art. 107 Abs. 3:** Schreibe "alle zehn Jahre" anstatt "alle fünf Jahre".

Begründung: Die Verkürzung des Kontrollintervalls für die Periodische Anlagenkontrolle (PAK) auf fünf Jahre lehnen wir entschieden ab, da dies für die Kantone einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringen würde. Weiter ist nicht nachvollziehbar, weshalb für die PAK ein anderes Intervall gelten soll als für die PSK (zehn Jahre).

#### **Anhang 1: Funktionen und Grade im Zivilschutz, Sold**

In der Auflistung der Soldansätze fehlt der Grad Oberleutnant (CHF 12.-).

Die Stufe Spezialist/in (Stufe Mannschaft) ist mit der Funktion "Sicherheitsspezialist" zu ergänzen.

Begründung: Die Funktion fehlt in der Aufzählung obschon es in mehreren Kantonen solche Sicherheitsspezialisten gibt.

**Anhang 4:** Die Pauschalbeiträge sollten mindestens vervierfacht werden.

Begründung: Der Unterhalt wird spezifischer und die Unterhaltskosten werden höher, da sich die Infrastrukturen der Anlagen weiterentwickeln (z.B. im Bereich Kommunikation mit POLYCOM, Web-Anbindungen, EDV usw.) und die in die Jahre gekommenen Anlagen mehr Unterhalt erfordern.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

